

zustand¹⁾ die Zehentstätte des Berges (Bergstat. Art. 7).²⁾ Dingleute waren die Berg- und Waldeleute. Konnten die Beisizer ein Urteil nicht finden, so waren die an der Spitze aller stehenden Sechsmannen mit der Scheidung der Sache zu befassen; diese wieder hatten, wenn sie nicht einträchtig waren, die „Weiseren“ aus der Gesamtheit zu besenden (das. Art. 182).³⁾ Trat der Bergmeister selbst als Kläger auf, so bestellte er einen andern an seiner statt zum Richter (das. Art. 18). Die Zuständigkeit des Berggerichts war für einen engeren Begriff von Bergsachen eine ausschließliche, für gewisse Schuldsachen, z. B. Kost von Teilen, Arbeitslohn, Bierschulden, Hüttenschulden, eine mit dem Stadtgericht konkurrierende (das. Art. 17, 158, 160). Daß der Berggerichtsstand in gewissen Fällen als Begünstigung des Klägers galt, zeigt die Vorschrift, daß Bürgschaftschulden eines Bergmanns für einen andern nur dann vor dem Berggericht einflagbar seien, wenn die Bürgschaft nicht schon früher eingegangen war, „ehe sich der Mann zu Berge fehrte mit seiner Nahrung“ (Art. 206). In Strafsachen ging die Übertretung der Vorschriften wegen des Feuersehens sogar an den Hals „oder woran es die Sechsmannen fehren wollen“ (Art. 204). Eine wichtige Rolle spielten die Verfestungen durch den Bergrichter, deren weiter oder weniger weit gehende Wirkung im Bergfriedensbereich die Bergstatuten eingehend regeln.

3. Die Frage der Aufteilung des Rammelsberges an Bergherren. Es war bisher gemeine Auffassung, von der

¹⁾ An sie kam es 1355/56 von den Gowische, die die angesehensten Mitglieder der Montanen gewesen waren (UB. IV Nr. 566), von ihnen wieder an die Stadt; 1379 wird Hinrik Severthusen Richter auf dem Rammelsberge „von des Rates wegen“ genannt, das. V Nr. 357. Vgl. Bode, Einl. 3. UB. II 88. Die Forststatuten a. 37 nennen das Berggericht mit Rücksicht darauf „des Reiches Gericht“ und lehnen die braunschw. Hoheit für den Rammelsberg ab; Bode. 3f. d. HarzD. 27 (1894), 107.

²⁾ Daher der Ausdruck „auf der Zehntbank sitzen“ für Antwort stehen, das. a. 9, 41, 115. Nachmals bildeten Münster und Zehntbank nur zwei verschiedene Dingstätten desselben Berggerichts, das im Sommer auf dem Berge, im Winter vor dem Münster tagte; BO. v. 1544 a. 33; Th. Wagner, Corp. iur. met. (1791) Sp. 1053.

³⁾ Auf ein derartiges Urteil der Sechsmannen bezieht sich die Urf. v. 1352 bei Neuburg 343.